



Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleininleiter in der Gemeinde Waltenhofen

(Kleininleiterabgabe)
Vom 25.11.1981

Satzungsbeschluss	Bekanntmachung	1. Änderung	2. Änderung	3. Änderung
25.11.1981	22.12.1981	Inkrafttreten: 04.01.1990	Inkrafttreten: 09.08.1991	Inkrafttreten: 20.04.1995

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Abgabbeerhebung	2
§ 2 Abgabetatbestand	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit	2
§ 4 Abgabeschuldner	2
§ 5 Abgabemaßstab	3
§ 6 Abgabesatz	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Kleininleiterabgabe

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Gemeinde Waltenhofen, Landkreis Oberallgäu, folgende

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter:

§ 1 Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

Kleininleiterabgabe

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr	1981	3,07 Euro
	1982	4,60 Euro
	1983	6,14 Euro
	1984	7,67 Euro
	1985	9,20 Euro
	1986	10,23 Euro
	1991	12,78 Euro
	1993	15,34 Euro
	1997	17,90 Euro.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltenhofen, 25.11.1981
G E M E I N D E :

(Karl Fritz)
1. Bürgermeister